

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von **Legehennen, Jungputen aus der
Schutzzone oder
in der bzw. aus der Überwachungszone
(ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszonen))**

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist **mindestens 72 Stunden (Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)) bzw. 96 Stunden (Schutzzone (Ehemals Sperrbezirk))** vor dem Versand zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen.

Es müssen folgende Proben genommen und untersucht werden:

Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)		Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)	
- mind. 60 Tiere mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfer innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung auf Influenzavirus zu untersuchen - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen		- mind. 40 Tiere mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfer innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung auf Influenzavirus zu untersuchen - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen	
Beispiele:		Beispiele:	
1 Stall	60 Kombatupfer	1 Stall	40 Kombatupfer
2 Ställe	60 Kombatupfer je Stall	2 Ställe	20 Kombatupfer je Stall
3 Ställe	60 Kombatupfer je Stall	3 Ställe	20 Kombatupfer je Stall
...

Das Untersuchungsergebnis eines akkreditierten Prüflaboratoriums ist bei der amtlichen klinischen Untersuchung vorzulegen und zudem vorab per E-Mail an gefluegelpest@emsland.de zu senden.

Die amtliche klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der amtlichen klinischen Untersuchung dem Veterinäramt schriftlich ggf. mit dem Antrag mitzuteilen.

Hinweise für den Tierhalter bezüglich Schutzkleidung:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Sofern der Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist, kann dieser nicht bearbeitet werden!

Erklärung zu den einzuhaltenden Biosicherheitsmaßnahmen

1. Personenschleuse an jedem Stallgebäude: Den Stall nur durch die Schleuse betreten.
Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.
2. **Streiffahrzeug:** Nicht an mehreren Hofstellen verwenden.
Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.
Mögliche Verfahrensweise:
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
3. **Befestigte Hofplatte, befestigte Wege:** Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streiffahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.
4. Personenschleuse an der Hofeinfahrt: **Betriebseigener Overall und Stiefel** anziehen.
5. **Befestigte Hofeinfahrt: Fahrzeuge** möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.
6. **Strohlager:** Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.
7. **Umgang mit toten Tieren:** Tote Tiere **aus dem Stall ausschleusen** und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.
Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. **Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.**
8. **Tägliche Farmbetreuung:** Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.
9. **Regelmäßige Schadnagerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.**
10. **Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen**, so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinkoten können.
11. **Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft** sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Hiermit erkläre ich, dass die unter 1. bis 11. aufgeführten Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift Tierhalter